

SEITE 1 BIS 4 NICHT AUSDRUCKEN – NUR AUSFÜLLEN

Basisdaten | Seite 1



Bitte füllen Sie hier die Felder mit den entsprechend abgefragten Daten des Ausbildungsbetriebs aus.

SASISDATEN usbilder/Ausbildungsbetrieb

Ausbildungsbetrieb					
Name der / des Ausbildend	den des Ausbildungsbetriebs				
Straße Hausnummer					
PLZ	Ort				
Ausbilder Verantwortliche/r Ausbild	er/-in (Zahnärztin/Zahnarzt):				
Nachname	Vorname				
Ausbildungs-S					
Ausbildungs-S	tandort				
Ausbildungs-S Die/der Auszubildende wir	tandort				



SEITE 1 BIS 4 NICHT AUSDRUCKEN – NUR AUSFÜLLEN



Bitte füllen Sie hier die Felder mit den entsprechend abgefragten Daten des Auszubildenden aus.

Basisdaten | Seite 2

SASISDATEN Auszubildende/r

Auszubildende/r		weiblich	männlich	divers			
Nachname			Vorname				
Straße Hausnummer							
PLZ	Ort						
Geburtsdatum			Geburtsstadt				
Geburtsland			Staatsangehörigk	eit			
Schulbildung / Schulabschl	uss	Hö	chster Schulabschlı	uss ggf. vorangegar	ngener Berufsabschluss		
Gesetzliche/r V In der Regel nur bei minder den. Wenn nur ein Elterntei Eltern(teils) abweicht, bitte zum Abschluss des Ausbildu	jährigen Auszubildend I allein sorgeberechtig entsprechenden Nach	len notwend t ist oder we weis beifüge	l ig. Es müssen alle g nn der Name des/d en. Hat der/die Aus:	er Auszubildenden zubildende einen B	n vom Namen der/des		
Mutter Vater	Eltern	Vormund					
Nachname (gesetzlicher Ve	rtreter)		Vorname (gesetzli	cher Vertreter)			
Straße Hausnummer							
PLZ Ort							
Mutter Vater	Eltern	Vormund					
No alice and described and the			\\\\\\\\\	-1			
Nachname (gesetzlicher Ve	rtreter)		Vorname (gesetzli	cner vertreter)			
Straße Hausnummer							
PLZ Ort							



SEITE 1 BIS 4 NICHT AUSDRUCKEN – NUR AUSFÜLLEN



Bitte füllen Sie hier die Felder mit den entsprechend abgefragten Daten die Ausbildung betreffend aus.

Basisdaten | Seite 3

SASISDATEN Ausbildung

Ausbildungszeit				
Vollzeit Wochenarbeitszeit 35 bis 4	10 Std. / Ausbildung	szeit Vollzeit: 3 Jahre		
Teilzeit Wochenarbeitszeit 20 bis 3	4 Std. / Berechnung	g Ausbildungszeit in Tei	zeit:	
% der Vollzeit-Ausbildun	32 h/Woche (80%) + 9 Monate 30 h/Woche (75%) = + 12 Monate 28 h/Woche (70%) = + 15 Monate 26 h/Woche (65%) = + 18 Monate (gesetzl. Obergrenze)			
Ausbildungsstart Bei Vollzeitausbildung von 36 Monaten, z.B.	Beginn 01.09.2023,	Ende 31.08.2026.		
	LILL, MM, TT			TT.MM.JJJ
Datum Ausbildungsbeginn	1 1.10(10(12)	Datum Ausbildungse	nde	1 1.101101.11
allerdings die Arbeitszeit än einzelnen Werktägen weni einhalb Stunden beschäftigt werden (§ 8 JArbSchG). Im Ausbildungsnachweis schriftlicher Ausbildungsnachweis (Download-Verfahren)	Obrigen sina die vorschri	_	usbildungsnachweis	szerten zu deachten.
Vergütung Der/Die Ausbildende bezahlt eine angeme Sie ist so bemessen, dass sie mit fortschrei Vergütungsempfehlung des ZBV: 1. Jahr 90 Die monatliche Ausbildungsvergütung bet	tender Berufsausbi 00 € /2. Jahr 1000 €	ldung, mindestens jähi / 3. Jahr 1100 €	lich, ansteigt. € brutto,	
	im zweiten Aı	usbildungsjahr	€ brutto,	
	im dritten Au	sbildungsjahr	€ brutto.	



SEITE 1 BIS 4 NICHT AUSDRUCKEN – NUR AUSFÜLLEN



Bitte füllen Sie hier die Felder mit den entsprechend abgefragten Daten die Ausbildung betreffend aus.

Basisdaten | Seite 4

SASISDATEN Aushildung

Zusatzvereinbarung (Ausbildungsmaßnah	men außerhalb der Ausbildungsstätte)
Eine Zusatzvereinbarung wird geschlossen, um die in der Aus den Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Vertragszahnarztpra zubildende/n zur Teilnahme an der Zusatzausbildung frei.	bildungspraxis (KFO oder Bundeswehr) nicht zu vermitteln-
Es wurde eine Zusatzvereinbarung** mit folgender Vertr	agszahnarztpraxis geschlossen:
Name und Anschrift der Vertragszahnarztpraxis	
1x wöchentlich (im 2. & 3. Ausbildungsjahr)	
Blockausbildung (12 Ausbildungswochen)	
Keine Zusatzvereinbarung	
Sonstige Vereinbarungen	
Sonstige Vereinbarungen Vertragsunterzeichnung	

Alle Felder ausgefüllt?

ZUM AUSGEFÜLLTEN VERTRAG



Bayerische LandesZahnärzte Kammer

Ausbildungsvertrag für Zahnmedizinische Fachangestellte

Zwischen der/dem Ausb	ildenden (Za	hnärztin/Zah	narzt) / dem A	usbildung	gsbetrieb ——	
Name der/des Ausbildenden de	s Ausbildungsbetr	iebs			(im Folgenden Aus	bildende/-r genann
Straße Hausnummer			PLZ	Ort		
/erantwortliche/r Ausbilder/-in (Zahnärztin/Zahna	arzt):				
Nachname			Vorname			
Die/der Auszubildende wird an fo	olgendem Stando	rt des Ausbildungs	betriebs eingesetzt	:		
Straße Hausnummer			PLZ	Ort		
und der/dem Auszubild	enden ——					
Nachname			Vorname	(i	m Folgenden Auszu	bildende/-r genann
traße Hausnummer	männlich		PLZ	Ort		
	weiblich					
Geburtsdatum			Geburtsstadt			
Geburtsland			Staatsangehörig	şkeit		
						0 6 1 11
chulbildung/Schulabschluss					(ggf. vorangegang	ener Berufsabschlus
gesetzlich vertreten dur	ch* (optional) ———				
Mutter Vater	Eltern	○ Vormund	Mutter	○ Vater	Eltern	○ Vormund
Nachname (gesetzlicher Vertrete	r)		Nachname (ge	esetzlicher Ve	rtreter)	
/orname (gesetzlicher Vertreter)			Vorname (ges	etzlicher Vertı	reter)	
Straße Hausnummer PLZ Ort			Straße Hausr	าummer PLZ	Ort	
wird folgender Ausbildu	ngsvertrag g	eschlossen:				
10.00 1.000						/TT 865 6 1111
Datum Ausbildungsbeginn		(TT.MM.JJJJ)	Datum Ausbildu	ıngsende		(TT.MM.JJJJ)

^{*}Es müssen alle gesetzlichen Vertreter angegeben werden. Wenn nur ein Elternteil allein sorgeberechtigt ist oder wenn der Name der/des Auszubildenden vom Namen der/des Eltern(teils) abweicht, bitte entsprechenden Nachweis beifügen. hat der/die Auszubildende einen Vormund, so bedarf es zum Abschluss der Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 1 Ausbildungsanforderungen

Die/Der Ausbildende verpflichtet sich, die/den Auszubildende/n für den Beruf der/des Zahnmedizinischen Fachangestellten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Berufbildungsgesetztes und der aufgrund dieser Bestimmungen im Bereich der Bayerischen Landeszahnärztekammer erlassenen Vorschriften, auszubilden. Die Ausbildung richtet sich nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten und zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZahnmedAusbV) vom 16. März 2022 (BGBI. I S.487).

§ 2 Ausbildungszeit, Probezeit

der Teilzeit um

- (1) Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsverordnung drei Jahre. Die Berufsausbildung wird in

 Vollzeit

 Vollzeit
 - Teilzeit (______ % der Ausbildungszeit in Vollzeit)
 durchgeführt. Die Ausbildungsdauer verlängert sich aufgrund

_ Monate.

- (2) Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und des Ausbildenden hat die zuständige Stelle gemäß § 8 Abs. 1 BBiG die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird.
- (3) Die Probezeit beträgt vier Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als sechs Wochen unterbrochen, so verlängert sie sich um diese Zeit.
- (4) Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der unter Ziffer 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- (5) Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 3 Kündigung und Praxisübergang

- Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.
- (2) Nach Ablauf der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden, ferner durch die/den Auszubildende/n mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Im Falle der Wahl einer anderen Berufsausbildung ist ferner der Nachweis über den Abschluss eines anderweitigen Berufsausbildungsvertrages zu erbringen.
- (3) Bei einem Praxisübergang muss § 613a BGB berücksichtigt werden.
- (4) Die vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ist dem zuständigen Zahnärztlichen Bezirksverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Urlaub, Ausbildungszeit

- (1) Der/Dem Auszubildenden ist für jedes Kalenderjahr ein bezahlter Erholungsurlaub zu gewähren:
 - a) Für Auszubildende unter 18 Jahren gelten Mindestwerte für den Jährlichen Urlaub aufgrund des Jugendarbeitsschutzgesetzes:

- 30 Werktage (= 25 Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche), wenn die/der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
- 27 Werktage (= 23 Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche), wenn die/der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
- 25 Werktage (= 21 Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche), wenn die/der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.
- b) Auszubildende über 18 Jahre erhalten entsprechend § 3 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz einen Jahresurlaub von 24 Werktagen (= 20 Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche). Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.
- (2) Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes.
- (4) Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit soll ohne Ruhepausen 8 Stunden nicht überschreiten; die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Arbeitszeitgesetzes sind zu beachten. Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit* in der Ausbildungsstätte beträgt

Stunden (pro Tag).

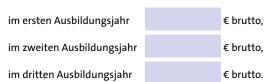
Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt

Stunden (pro Woche).

§ 5 Vergütung

 Die/Der Ausbildende bezahlt eine angemessene monatliche Vergütung. Sie ist so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt.

Sie beträgt



Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats bezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder durch entsprechende Freizeit ausgeglichen.

§ 6 Pflichten der/des Ausbildenden

Die/Der Ausbildende verpflichtet sich

- (1) dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsverordnung erforderlich ist. Sie/Er hat die Berufsausbildung nach Maßgabe der in § 1 genannten Vorschriften so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann;
- (2) die/den Auszubildende/n persönlich auszubilden oder eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in ausdrücklich damit zu beauftragen;

^{*} Nach dem JArbSchG beträgt die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit (Ausbildungszeit) bei noch nicht 18 Jahre alten Personen grundsätzlich acht Stunden. Ist allerdings die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als acht Stunden verkürzt, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche bis zu achteinhalb Stunden beschäftigt werden (§ 8 JArbSchG). Im Übrigen sind die Vorschriften des JArbSchG über die höchstzulässigen Wochenarbeitszeiten zu beachten.

- (3) der/dem Auszubildenden kostenlos Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind;
- (4) für einen ordnungsgemäßen und regelmäßigen Berufsschulbesuch auch im Online-/Homeschooling-Unterricht der/des Auszubildenden zu sorgen und die/den Auszubildenden in der dafür erforderlichen Zeit freizustellen;
- (5) der/dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn den Ausbildungsnachweis mit dem betrieblichen Ausbildungsplan zur Verfügung zu stellen und ihr/ihm Gelegenheit zu geben, den schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig abzuzeichnen;
 - oder schriftlicher Ausbildungsnachweis (Download-Verfahren)
 - elektronischer Ausbildungsnachweis
- (6) der/dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- (7) dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- (8) sich von der/dem jugendlichen Auszubildenden eine Bescheinigung gem. §§ 32, 33 JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass diese/r
 - a) vor der Aufnahme der Ausbildung ärztlich untersucht und
 - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
- (9) unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages spätestens vor Beginn der Berufsausbildung die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse beim zuständigen Zahnärztlichen Bezirksverband zu beantragen; (Die Vertragsniederschriften, und bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß §32 JArbSchG, sind diesem Antrag beizufügen.) Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes.
- (10) die/den Auszubildende/n rechtzeitig zu den Teilen I und II der Abschlussprüfung anzumelden und für die Teilnahme an den Prüfungen sowie an den Arbeitstagen, die der schriftlichen Prüfungen unmittelbar vorangehen, freizustellen;
- (11) der Anmeldung zum Teil I der Abschlussprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 JArbSchG beizufügen.

§ 7 Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Insbesondere verpflichtet sie/er sich

- die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Ausgaben sorgfältig auszuführen;
- (2) auf Höflichkeit, Sauberkeit und Hygiene zu achten;
- am Berufsschulunterricht und an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen;
- (4) den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;

- (5) alle im Rahmen der zahnärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse unverzüglich der/dem Ausbildenden mitzuteilen;
- (6) die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung sowie die festgesetzte Arbeitszeit zu beachten;
- (7) den vorgesehenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis einschl. der Wochenberichte ordnungsgemäß zu führen, regelmäßig der/dem Ausbildenden vorzulegen und von ihr/ihm unterzeichnen zu lassen;
- (8) Geräte, Instrumente und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- über Patienten- und Praxisbelange Stillschweigen zu wahren, die ihr/ihm in Ausübung ihrer/seiner Ausbildungstätigkeit anvertraut oder bekannt geworden sind (§ 203 StGB, Schweigepflicht);
- (10) der/dem Ausbildenden im Erkrankungsfalle unverzüglich im Laufe des Vormittags des ersten Fehltages von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen schriftlich, telefonisch oder durch einen Beauftragten Mitteilung zu machen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens am darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Die/Der Ausbildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung ab dem ersten Krankheitstag zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die/der Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (11) soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes vor Beginn der Ausbildung ärztlich untersuchen und nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber der/dem Ausbildenden vorzulegen. Der/Die Erziehungsberechtigte/n oder andere gesetzliche Vertreter haben die/den Auszubildende/n anzuhalten, alle ihre/seine Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

§ 8 Zeugnis

Die/Der Ausbildende stellt der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Hat die/der Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die/der Ausbilder/ in das Zeugnis unterschreiben. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden, auf Verlangen der/des Auszubildenden auch Angaben über Verhalten und Leistung.

§ 9 Beilegen von Streitigkeiten

Für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme des Rechtsweges eine gütliche Einigung unter Mitwirkung des zuständigen Zahnärztlichen Bezirksverbandes anzustreben.

§ 10 Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren (auch Prüfungsgebühren für Wiederholungsprüfungen bei fortgesetztem Ausbildungsverhältnis) trägt die/der Ausbildende.

§ 11 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Es wurde eine Zusatzvereinbarung geschlossen, um die in der Ausbildungspraxis (KFO oder Bundeswehr) nicht zu vermittelnden Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Vertragszahnarztpraxis vermitteln zu lassen. Der Ausbildende hält die/den Auszubildende/n zur Teilnahme an der Zusatzausbildung an und stellt sie/ihn dafür frei.

Name	e und Anschrift der Vertragszahna	rztpraxis		
O ei	nmal wöchentlich (im 2. & 3. Aust	pildungsjahr)		
			Beginn der Zusatzausbildung	Ausbildungstag/Wochentag
OBlockausbildung (12 Ausbildungswochen) ab:		ochen) ab:		
			Datum (12 Ausbildungswochen)	
§ 12	Sonstige Vereinbarungen			
(1)	Für den Fall, dass eine Vorschrift Vertragsbestimmungen hierdurc		von unwirksam sein sollte, wird die	e Wirksamkeit der übrigen
(2)	Rechtswirksame Nebenabreden, o	die das Berufsausbildungsverhältr	nis betreffen, können nur durch schi	riftliche Ergänzung getroffen werden.
(3)				
(4)				
. ,				
Ort		Datum		
Untei	rschrift der/des Ausbildenden			
	,			
Untei	rschrift der/des Auszubildenden		Praxisstempel Praxisstempel	
Unte	rschrift aller Sorgeberechtigten / g	gesetzlichen Vertreter		
Fs mi	issen alle gesetzlichen Vertreter a	ngegehen werden. Wenn nur ein	ı Elternteil allein sorgeherechtigt i	st oder wenn der Name der/des Aus-
	denden vom Namen der/des Elteri	0 0	5	7. Guel 17
Hinw	eis:			
	•			Genehmigung und Eintragung erhal-
	ie zwei Austertigungen zuruck. Da Zahnärztlichen Bezirksverband Sc		em Auszubildenden auszunandig	en. Die dritte Ausfertigung verbleibt
Moco	ntliche Änderungen des Inhalts di	ocas Vartragas (z P. Washsal dar	/doc vorantwortlichen Auchilderin	/Aushildars) sawia Untarbrashungan
	wegen Elternzeit) sind beim Zahnä			/Ausbilders) sowie Unterbrechungen
Wire	d vom Bezirksverband au	ısgefüllt ———		
	usbildungsvertrag wird vom Zahn nder Nummer in das Verzeichnis d			

1. Vorsitzender ZBV Schwaben

Stand 03/2024

Augsburg, Ort

Datum